

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. März 1954

158/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, H a r t l e b, Z e i l l i n g e r und Ge-
nossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf dem Gebiete
des Arbeits- (Dienst-)rechtes.

-.-.-.-

In unserer Anfrage an den Bundesminister für Justiz vom 30. Oktober 1953,
Zl. 81/J, betreffend die Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auf
dem Gebiete des Arbeits-(Dienst-)rechtes haben wir darauf hingewiesen, daß das
österreichische Prozeßrecht mit gutem Grunde besondere Normen zur Wahrung der
Einheitlichkeit der Rechtsprechung geschaffen habe; denn von dieser Einheit-
lichkeit der Rechtsprechung hängt die Rechtssicherheit ab.

Wir haben diesen Hinweis näher begründet und dazu unter Anführung von Bei-
spielen ausgeführt, daß in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in
jüngster Zeit auf arbeitsrechtlichem Gebiet in grundsätzlichen Fragen so wider-
sprechende Entscheidungen zu verzeichnen seien, daß angenommen werden müsse, daß
die Vorschriften der Instruktion vom 7.8.1872 zur Wahrung der Einheitlichkeit
der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht beachtet und Plenarbe-
schlüsse nicht eingeholt worden seien.

In der auf diese Anfrage erteilten Antwort vom 20. November 1953, Nr.67/AB,
wurde zwar in Übereinstimmung mit der Anfrage gesagt, daß die Entscheidung eines
Plenarsenates nur dann zwingend vorgeschrieben ist, wenn von einer in das
Spruchrepertorium eingetragenen Entscheidung abgegangen werden soll, nicht
aber die entscheidende Frage behandelt, daß das Spruchrepertorium zur Wahrung
der Einheitlichkeit der Rechtsprechung geschaffen worden ist, daß grundsätz-
liche Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivilrechtes und des Zivilprozesses
in das Spruchrepertorium aufzunehmen sind, daß der Oberste Gerichtshof diese
Verpflichtung mehr und mehr vernachlässigt und daß daher gegen diesen Übelstand
wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen. (Vgl. hierzu die Ausführungen des
Senatspräsidenten Dr. Wahle im Vorworte zu dem Werke "Die Judikate und Sprüche
des Obersten Gerichtshofes seit seinem Bestande", Manz 1950, insbesondere

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. März 1954

S. XXXII ff.) Denn es ist evident, daß widersprechende Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes keineswegs zur Rechtssicherheit beitragen, diese vielmehr und mit ihr die Gleichheit vor dem Gesetz untergraben.

Von dieser Auffassung war bereits die Ah. EntschlieÙung vom 3. Oktober 1854, Nr. 19.153, geleitet, in welcher es heißt:

"Ich mache es meinem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zur Pflicht, die Beschlüsse einzelner Senate, welche den einmal gefaÙten Rechtsgrundsätzen widersprechen oder offenbar akten- oder gesetzwidrig sind, bis zu deren Ausfertigung an das Untergericht oder an die Parteien einzustellen und eine neuerliche Beratung in einem verstärkten Senat von 15 Mitgliedern anzuordnen. ...

Von früher angenommenen Rechtsgrundsätzen darf in einer Abteilung von 7 Mitgliedern nicht abgewichen werden. Sollte ein Referent eine gegenteilige Rechtsansicht vertreten zu müssen erachten, so hat er hievon rechtzeitig den Präsidenten in Kenntnis zu setzen, damit dieser die Beratung in einem größeren Senat anordnen kann."

Nun ist der Oberste Gerichtshof auf einem anderen Gebiete des Arbeits- (Dienst-)rechtes in grundsätzlichen Rechtsfragen abemals von seinen früheren Entscheidungen abgegangen und hat das gerade Gegenteil ausgesprochen.

Noch in seiner Entscheidung 4 Ob 13/53 vom 17.2.1953 z.B. erkannte der Oberste Gerichtshof, daß ein wegen seiner Zugehörigkeit zur NSDAP als angeblicher "Illegaler" außer Dienst gestellter Beamter der Österreichischen Bundesbahnen Anspruch auf die Aktivitätsbezüge für die Zeit von der Aufhebung seiner Dienstentlassung gem. dem NSG. 1947 (II. Hauptstück Abschnitt II Pkt. 6 Abs.2) bis zu seiner Pensionierung habe. Ausdrücklich weist er darauf hin, daß er schon in früheren Entscheidungen (v. 20.9.1951, 4 Ob 107/51, vom 12.3.1951, 4 Ob 29/51, vom 24.2.1951, 4 Ob 24/51) die Ansicht der Revisionswerberin, der Kläger habe nur Anspruch auf die nach § 3 Beamten-Überleitungsgesetz bemessenen Gehaltvorschüsse, nicht gebilligt habe, daß diese Gesetzesstelle und die dazu ergangenen Erlässe nur die Höhe der Vorschußzahlungen an die nicht in Verwendung genommenen Bediensteten regle, ohne über die Frage Aufschluß zu geben, unter welchen Voraussetzungen diese Vorschüsse einem öffentlichen Angestellten zustehen, ergebe sich aus der Natur des betreffenden Dienstverhältnisses und den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Kläger habe also Anspruch auf Verrechnung der Bezugsvorschüsse mit den ihm zustehenden Aktivbezügen.

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. März 1954

Auch in zahlreichen anderen Entscheidungen ((zum Beispiel 4 Ob 7/48 (zitiert in der Entscheidung 4 Ob 151/53 vom 21.10.1953), 4 Ob 64/50 vom 22.5.1951 (ÖJZ 13/51 S. 336), 4 Ob 102/50 (zitiert in der vorstehenden Entscheidung 64/50), 4 Ob 84/50 vom 18.12.1950 (ÖJZ 8/51 S. 195), 4 Ob 54/51 vom 22.5.1951 (Jur.Bl. 23/51 S576))) hat der Oberste Gerichtshof sich hinsichtlich der nicht in Verwendung genommenen Vertragsbediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften in demselben Sinne ausgesprochen und insbesondere erkannt, daß die dienstrechtlichen Ansprüche solcher Bediensteten, die dem Arbeiterkammergesetz unterliegen und "minderbelastet" sind, nach dem WSG. 1947 zu beurteilen und zu behandeln sind. (Die Bundesbahnbediensteten unterliegen der Beitragspflicht zur Arbeiterkammer.)

In diamentralem Gegensatz zu dieser ständigen Rechtsprechung hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 20.10.1953, 4 Ob 151/53, ausgesprochen, daß auf den Kläger, der, ohne in den neuen Dienststand ausdrücklich übernommen worden zu sein, bis 28.3.1946 als Bahnhofsvorstand Dienst versehen hat, an diesem Tage auf Befehl einer Besatzungsmacht vom Dienst enthoben und erst mit 31.1.1949 gem. § 8 (2) Beamten-Überleitungsgesetz in den Ruhestand versetzt wurde, von der Enthebung bis zur Pensionierung § 3 (2) Beamten-Überleitungsgesetz gem. § 12 Beamten-Überleitungsgesetz ohne Rücksicht darauf anzuwenden sei, ob das Dienstverhältnis auf dem öffentlichen Recht oder auf einem Dienstvertrage beruht, und daß der Kläger keinen Anspruch auf Dienstbezüge habe.

Dabei hat er es unterlassen, sich eindeutig und klar über die wesentliche Frage auszusprechen, welcher Dienstvertrag für das zweifellos bestandene vertragliche Dienstverhältnis des Klägers Geltung hätte (denn nur bei Bestand eines solchen Vertragsverhältnisses kommt seiner Überschrift nach § 12 Beamten-Überleitungsgesetz zur Anwendung), ferner sich mit der entscheidenden Frage auseinanderzusetzen, ob der Erlaß des Bundesministers für Finanzen, der ausspricht, daß die an nicht in Verwendung genommene Bundesbahnbedienstete gem. § 3 (2) Beamten-Überleitungsgesetz gezahlten Vorschüsse keine Vorschüsse, sondern nicht abrechenbare Bezüge sind, dem Wortlaut des Gesetzes und der klaren Absicht des Gesetzgebers (§ 6 ABGB.) nicht widerspricht, und endlich die grundsätzliche Frage zu erörtern, warum - im Gegensatz zu früheren Entscheidungen - die Ansprüche des Klägers als Bundesbahnbediensteter nicht nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz zu beurteilen sind, obwohl mindestens 2 Revisionen (unter den Zln. 4 Ob 190/53 und 244/53) gegen Urteile der unteren Instanzen, die diese Frage bejahen, anhängig sind.

16. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

17. März 1954

Diese überraschende Entscheidung, und ihre sich zum Teil widersprechende (einerseits ist der Kläger Vertragsbediensteter, andererseits hat er keinen Vertrag) und in der Hauptsache unvollständige Begründung erwecken den Eindruck, daß für sie nicht rein rechtliche, sondern andere, insbesondere staatsfinanzielle Gründe maßgebend gewesen sind, die die Revision der Finanzprokuratur in auffallender und unzulässiger Weise hervorgehoben hat, und läßt befürchten, daß sich der Oberste Gerichtshof und ihm folgend die anderen Gerichte in Fällen, in denen die rechtlichen Belange einzelner oder mehrerer Staatsbürger die fiskalischen Interessen des Staates berühren, immer häufiger von ihrer Aufgabe, unabhängige und unangreifbare Wahrer des Rechtes zu sein, entfernen.

Vor einem Abgehen von den früheren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in den zur Beurteilung stehenden grundsätzlichen Fragen wäre es im Sinne der früher angeführten Ah. EntschlieÙung vom 3.10.1854 zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Rechtssicherheit zweifellos geboten gewesen, die Entscheidung eines Plenarsenates des Obersten Gerichtshofes herbeizuführen und diese sodann gemäß § 1 der Instruktion vom 29.6.1872 mindestens in das Spruchrepertorium einzutragen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit,

1. dahin zu wirken, daß die Ah. EntschlieÙungen vom 3.10.1854, Nr. 19.153, sowie die Instruktion des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 7.8.1872 zur Führung eines Spruchrepertoriums und des Judikatenbuches in Zivilsachen auch von dem arbeitsrechtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes eingehalten wird;
2. zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und Abwehr unzulässiger fiskalischer Einflüsse auf dieselbe auf Grund des § 16 lit. f des kais. Patents vom 7.8.1850, RGBl. Nr. 325, über nachfolgende ungeklärte oder strittige Fragen die Fassung eines Plenarbeschlusses zu beantragen:
 - a) ob das Dienstverhältnis der nicht in Verwendung genommenen minderbelasteten Bundesbahnbediensteten nach dem Wirtschaftssäuberungsgesetz 1947 oder nach dem Beamten-Überleitungsgesetz zu beurteilen ist;
 - b) welcher Dienstvertrag und welche Bezüge für die bezeichneten Bediensteten gelten (§ 1 Beamten-Überleitungsgesetz);
 - c) ob die erwähnten Bundesbahnbediensteten Anspruch auf Verrechnung der erhaltenen Bezugsvorschüsse mit den ihnen zustehenden Aktivbezügen haben (§ 3 Abs. 2 Beamten-Überleitungsgesetz)?

Zu diesem Zwecke hätte der Plenarsenat die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit jener Erlässe des Bundesministers für Finanzen (vom 12.7.1950, Zl. 50.716/24/50, und frühere), die aussprechen, daß die an nicht in Verwendung genommene Bundesbahnbedienstete gem. § 3(2) Beamten-Überleitungsgesetz gezahlten Vorschüsse keine Vorschüsse, sondern nichtabrechenbare Bezüge sind, beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen (Art. 139 B.-VG.).